

Antrag

der Abgeordneten Lembacher, Kautz, Adensamer, Kernstock, DI Eigner, Vladyka, Hofmacher, Maier und Mag.Wilfing

gem. § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Weninger u.a. betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

betreffend Förderung des erhöhten Kostenbeitrages

Im Zuge der Neuregelung des Finanzausgleiches für die Jahre 2005 bis 2008 ist auch ein Gesamtpaket für den Krankenanstaltenbereich und die Sozialversicherung vorgesehen, das unter anderem den Landesgesetzgeber ermächtigt, den von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse seit 1.7.1988 eingehobenen Kostenbeitrag befristet auf 4 Jahre so weit zu erhöhen, dass die Summe aller Kostenbeiträge pro Kalendertag max. € 10,- beträgt.

In der Novelle zum NÖ KAG ist vorgesehen, den Kostenbeitrag gem. § 45 a Abs. 1a NÖ KAG auf € 7,82 anzuheben, sodass zusammen mit dem zusätzlichen Kostenbeitrag von € 1,45 pro Tag und dem Entschädigungsbeitrag in der Höhe von € 0,73 pro Tag die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Befugnis von € 10,- pro Tag ausgeschöpft wurde. Dies bedeutet eine Erhöhung von € 2,- pro Tag.

Vom gesamten Kostenbeitrag sind gem. § 45a Abs. 6 NÖ KAG neben Begleitpersonen, stationär aufgenommenen Organspendern und Personen im Rahmen der Mutterschaft oder Niederkunft v.a. Patienten, die von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit worden sind, ausgenommen.

Dabei handelt es sich um rezeptgebührenbefreite Personen, deren Einkommen pro Monat € 662,99 nicht übersteigt.

Um allerdings neben diesen Befreiungstatbeständen weiteren sozialen Härten, die nunmehr durch die Erhöhung des Kostenbeitrages um € 2,- pro Verpflegstag entstehen könnten, entgegenzuwirken, ist es notwendig eine Förderung für einkommensschwächere Personen, die noch nicht unter den Befreiungstatbestand nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen fallen, zur Verfügung zu stellen.

Laut der Studie „Einkommen, Armut und Lebensbedingungen“ EU-SILC 2003, Beschluss des Europ. Rates von Laaken, Dez. 2001, werden Personen mit weniger als 60 % des Medianeinkommens in Österreich als armutsgefährdet bezeichnet.

Im Jahr 2003 waren das € 785,- pro Monat. Somit soll die Förderung an dieser Einkommensgrenze anknüpfen.

Um allerdings den Verwaltungsaufwand in ein angemessenes Verhältnis zur Förderhöhe zu bringen, soll die Förderung erst ab einem Förderbetrag von € 10,- (mehr als 5 Verpflegstage pro Jahr) ausbezahlt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, zur Abmilderung der Erhöhung des Kostenbeitrages gem. § 45a Abs. 1 NÖ KAG um € 2,- pro Verpflegstag, einkommensschwächeren Personen, die noch nicht von den bisherigen Ausnahmen erfasst sind (d.h. armutsgefährdet mit einem Einkommen unter 60% des Medianeinkommens), eine Unterstützung bezüglich der Beitragserhöhung zu gewähren, wobei darauf zu achten ist, dass der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Förderhöhe steht.

